



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Stadt Garching bei München  
Rathausplatz 3  
85748 Garching

per E-Mail: [bauleitplanung@garching.de](mailto:bauleitplanung@garching.de);

|                |                                  |                        |                        |
|----------------|----------------------------------|------------------------|------------------------|
| Bearbeitet von | Telefon/Fax<br>+49 89 2176-      | Zimmer                 | E-Mail                 |
| Ihr Zeichen    | Ihre Nachricht vom<br>26.02.2021 | Unser Geschäftszeichen | München,<br>09.04.2021 |

**Stadt Garching bei München, Landkreis München;  
1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des  
Bebauungsplans Nr. 186 „Sondergebiet Photovoltaikanlage ehemalige  
Kiesgrube“;  
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende  
Stellungnahme ab:

**Sachverhalt**

Die Stadt Garching bei München beabsichtigt, mit den o.g. Bauleitplanungen die  
bauleitplanerischen Voraussetzungen für die großflächige Errichtung von  
Photovoltaikanlagen an einem Standort nördlich des Gewerbegebietes  
Hochbrück auf Fl.-Nr. 1736 (Gem. Garching b.München) zu schaffen. Der dafür  
vorgesehene Bereich umfasst insgesamt etwa 6,6 ha. Er ist im aktuell gültigen  
Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellt und soll im Zuge der  
1. Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächen-  
anlage“ (ca. 4,4 ha) sowie als private Grünfläche (ca. 2,2 ha) ausgewiesen  
werden. Laut Planunterlagen handelt es sich um ein ehemaliges, bereits  
wiederverfülltes Kiesabbaugebiet.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Darin wird ein  
Sondergebiet für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt.  
Die Zulässigkeit baulicher Anlagen wird auf photovoltaikbezogene Nutzungen  
beschränkt. Die Solar-Module sind über Schraub- oder Rammfundamente zu  
installieren und dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten (zugehörige

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0  
  
Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
[poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de)  
  
Internet  
[www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de)



Nebenanlagen maximal 4,5 m). Nach Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung soll mittels Rückbauverpflichtung die Überführung in eine landwirtschaftliche Folgenutzung sichergestellt werden.

## **Erfordernisse der Raumordnung**

### Siedlungsentwicklung und Freiraumschutz

#### *Anbindegebot*

Nach Ziel 3.3 im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

#### *Regionaler Grünzug*

Das Planareal liegt gemäß Karte 2 des Regionalplans der Region München (RP 14) im Regionalen Grünzug Nr.: 08 („Grüngürtel München-Nord / Heideflächen und Trockenwälder“). Regionale Grünzüge dienen gemäß RP 14-Ziel B II Z 4.6.1 dem Bioklima und dem Luftaustausch, der Siedlungsgliederung sowie der Erholungsvorsorge. Zu diesem Zweck dürfen sie über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert oder gar unterbrochen werden. Jedoch sind Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen im Einzelfall möglich, sofern sie den genannten Funktionen nicht entgegenstehen.

### Energie

Nach LEP-Ziel 6.2.1 sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dabei sollen gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Auch nach RP 14-Grundsatz B IV 7.4 soll die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) vorrangig auf Dach und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen. Dies trägt laut der Begründung zu B IV 7.4 G im RP 14 dazu bei, Flächen zu sparen, das Landschaftsbild zu schonen und landwirtschaftliche Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zu erhalten.

### Landwirtschaft

Gemäß LEP-Grundsatz 5.4.1 sollen Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Und auch nach RP 14-Grundsatz B IV 6.1 sollen Kulturlandschaft und Flächen für eine vielfältige und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln und des nachwachsenden Rohstoffes Holz, erhalten werden.

## **Landesplanerische Bewertung**

Gemäß der Begründung zu LEP-Ziel 3.3 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht als Siedlungsfläche im Sinne des Ziels zu bewerten. Ein Konflikt der o.g. Bauleitplanungen mit dem LEP-Anbindegebot ist trotz der nicht angeordneten Lage des Vorhabens nicht angezeigt.

Aus Sicht der höheren Landesplanung ist aufgrund der Lage im Randbereich des Regionalen Grünzugs Nr. 08 nicht davon auszugehen, dass die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage dessen Funktionen entgegensteht. Allerdings ist mit Blick auf die Erholungseignung des umgebenden Freiraums auf eine adäquate landschaftliche Einbindung – insbesondere auch im Norden – zu achten. Um eine Abstimmung des Vorhabens mit der unteren Naturschutzbehörde zu Maßnahmen der landschaftlichen Einbindung sowie des Artenschutzes wird gebeten.

Mit Blick auf LEP-Ziel 6.2.1 zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energiequellen sind die o.g. Bauleitplanungen grundsätzlich zu begrüßen. Darüber hinaus ist bei der Kombination aus Photovoltaiknutzung und extensiver Bewirtschaftung eine positive Wirkung für die

Bodenregeneration der ehemaligen Kiesabbaufäche zu erwarten. Zudem bleibt der Bodeneingriff durch den Einsatz von Ramm- und Schraubfundamenten relativ gering und über die Rückbauverpflichtung zeitlich begrenzt. Aufgrund der durch Kiesabbau vorbelasteten Fläche, sowie den Festsetzungen zu Rückbau und landwirtschaftlicher Folgenutzung ist aus landesplanerischer Sicht eine Vereinbarkeit mit den LEP-Grundsätzen 5.4.1 und 6.2.3 sowie den RP 14-Grundsätzen B IV 6.1 und B IV 7.4 gewährleistet.

### **Ergebnis**

Die o.g. Bauleitplanungen können landesplanerisch als grundsätzlich raumverträglich bewertet werden. Falls noch nicht erfolgt, wird eine um fachbehördliche Abstimmung zu naturschutzfachlichen Belangen (landschaftliche Einbindung, Artenschutz) gebeten.

Mit freundlichen Grüßen